

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.
Postzeitungsnummer 1621 a.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Die Gewerkschaftskartelle und die Gewerbeinspektion.

In Nr. 41 Jahrgang 1896 des „Correspondenzblatt“ wiesen wir auf die Mängel der bestehenden Gewerbeinspektion hin und machten den Vorschlag, daß in einzelnen Orten bereits eingerichtete Vertrauensmänner-System für Uebermittlung der Beschwerden der Arbeiter an den Gewerbeinspektor weiter auszubauen. Das Bedürfnis für eine solche Einrichtung ist nach wie vor vorhanden; denn nach den neuesten Berichten der Gewerbeaufsichts-Beamten ist eine Besserung in dem direkten Verkehr zwischen Arbeitern und Gewerbeinspektoren nicht eingetreten. Alljährlich berichten die Beamten auf's Neue, daß bei den Arbeitern Mißtrauen vorhanden sei und sie den persönlichen Verkehr mit dem Aufsichtsbeamten meiden, weil die Furcht bei ihnen vorhanden, sie könnten wegen dieses Verkehrs gemahregelt werden. Das wird in den amtlichen Berichten offen ausgesprochen. So sagt der Aufsichtsbeamte für Unterfranken:

„Wenn beobachtet wird, wie Arbeiter, mit denen gesprochen wurde, nach einiger Zeit aus dem Betriebe verschwinden, ohne daß gerade der Vorwurf der Maßregelung erhoben werden könnte; wenn die Wünsche der Arbeiter, durch den Aufsichtsbeamten eine Besprechung von Betriebsvorkommnissen und Mißständen herbeizuführen, abgewiesen und als Eingriff in das Hausrecht betrachtet werden; wenn die eingehende Ermittlung von Lohnverhältnissen und die daraus sich ergebenden anderweitigen Einwirkungen etwa auf die Fassung der Arbeitsordnungen usw. als Kompetenz-Überschreitungen betrachtet werden, so lassen solche Vorkommnisse einerseits die noch vorherrschende große Unklarheit über die Aufgaben der Aufsichts-Beamten, andererseits die Schwierigkeiten, welche einer gedeihlichen Thätigkeit entgegenstehen, deutlich hervortreten.“

Der Aufsichtsbeamte für Hessen I berichtet gar, ein Arbeitgeber sei mit ihm in Differenzen gerathen, weil angeblich der vertraute Verkehr des Beamten mit den Arbeitern dazu geführt habe, daß die Arbeiter bessere sanitäre Einrichtungen im

Betriebe forderten und wegen dieser Forderung zum Ausstand schritten. Der Beamte für Hessen II berichtet über die direkte Maßregelung eines Arbeiters, der ihn besuchte, und beabsichtigt, die Sprechstunden im Interesse der Arbeiter an einen dritten Ort zu verlegen.

Unter solchen Umständen können die Gewerbeaufsichtsbeamten ihre Aufgabe nicht erfüllen, wenn sie nicht in anderer Weise die Unterstützung der Arbeiter erhalten. Diese wird durch die Vertrauenspersonen, welche von den Arbeiterorganisationen eingesetzt sind, gegeben. Die Gewerbeinspektoren, welche ihre Thätigkeit im Interesse der Arbeiter und nicht in dem des Unternehmers entfalten wollen, bedienen sich dieser Mittelspersonen und sprechen sich über deren Mitarbeit rühmend aus. Besonders sind es die Aufsichtsbeamten der süddeutschen Staaten, welche einen regen Verkehr mit diesen Mittelspersonen unterhalten. Daß die Beamten für Württemberg an den Konferenzen der Vertrauenspersonen für die Gewerbeinspektion theilnehmen, berichteten wir in Nr. 21 d. J. des „Correspondenzblatt“. Diese Beamten halten das System der Vertrauenspersonen für ein nothwendiges Erforderniß, um der Arbeiterschaft die Möglichkeit zu geben, ihre Beschwerden anzubringen, ohne wirtschaftliche Nachteile befürchten zu müssen. Der Beamte für Unterfranken sagt darüber: „Bei der neuerdings hervorgetretenen Abneigung der Arbeitgeber gegen die gewerkschaftlichen Vereinigungen und den vielfachen Nachtheilen, welche sich die Uebermittler von Beschwerden und Mittheilungen aussetzen, kann den Arbeitern die weitere Ausbildung und Vermehrung der Beschwerdekommisionen nicht genug empfohlen werden. Abgesehen von den allgemeinen Vortheilen solcher Veranstaltungen, bieten dieselben, wenn sie erst allgemein anerkannt und eingeführt sind, dem einzelnen Arbeiter noch den Vortheil, daß ein Mißbrauch seines Namens durch einen charaktersschwachen Beschwerdeführer — ein solcher Fall wurde im abgelaufenen Jahre festgestellt — so gut wie ausgeschlossen ist.“ Der

Beamte für Neuß ältere Linie sagt in seinem Bericht: „Die Arbeiter wählen auch jetzt, statt der unmittelbaren Rücksprache mit mir, den Weg der Uebermittlung der Beschwerden durch ihre Vertrauensmänner, welche zumest nicht selbst Arbeiter sind. Diese Art des Verkehrs hat sein Gutes, indem die betreffenden Anbringungen bereits etwas gesehen und kritisiert an mich gelangen; sie stehen in wohltuendem Gegensatz zu den unterschritlosen Anzeigen und denunziatorischen Veröffentlichungen, bei welchen letzteren die Schriftleiter beim besten Willen nicht in der Lage sind, vor der Publikation die Spreue von dem Weizen zu scheiden.“

Ähnlich sprechen sich andere Aufsichtsbeamten aus. Dagegen finden sich auch solche, welche von der Uebermittlung der Beschwerden durch Vertrauenspersonen nichts wissen wollen. Sie wollen trotz der offenkundigen Gefahr, welche für die direkt beschwerdeführenden Arbeiter besteht, nur mit diesen selbst in Verkehr treten. Nach der ganzen Sachlage ist eine solche Stellungnahme gleichbedeutend mit einem Verzicht darauf, den Arbeitern die Möglichkeit zu geben, ihre Klagen und Beschwerden anzubringen. Wenn, was wohl auch nicht selten vorkommen wird, auch eine Beschwerde, die durch eine Vertrauensperson angebracht wird, sich nicht in allen Punkten als richtig erweisen sollte, so darf dies für den gewissenhaften Beamten, der sich bewußt ist, daß seine Thätigkeit dem Schutze der Arbeiter und nicht dem der Unternehmer zu dienen hat, kein Grund sein, durch Ablehnung des Verkehrs mit den Vertrauenspersonen den Arbeitern die Möglichkeit zu nehmen, ihre Beschwerden ohne Gefahr anbringen zu können.

Es muß immer wieder aufs Neue an die Aufsichtsbeamten von den Vertrauenspersonen herangetreten werden. Die ablehnende Haltung der Aufsichtsbeamten muß öffentlich bekannt gegeben werden, damit die Arbeiterschaft des Bezirks erfährt, welche Hoffnungen sie auf den Beamten zu setzen hat. Deswegen richten wir an die Gewerkschaftskartelle und Zweigvereine der Gewerkschaften aufs Neue die Mahnung, Beschwerdekommmissionen einzusetzen und dem Aufsichtsbeamten des Bezirkes Mit-

theilung davon zu machen und ihn zu befragen, ob er geneigt ist, durch die Vertrauenspersonen Beschwerden entgegen zu nehmen. Um dies den Gewerkschaften in allen Orten Deutschlands möglich zu machen, folgt nachstehend das neueste Verzeichnis der Inspektionsbezirke mit den Namen der Gewerbeinspektoren. Es genügt bei der Adressirung eine Zuschrift an diese der Name unter Beifügung des Titels und ist genauere Wohnungsbezeichnung neben dem Wohnorte nicht nothwendig.

Wiederholt schon haben wir den Mangel weiblicher Gewerbeinspektoren beklagt und ist auch in neuerer Zeit nur hier und da ein Anlauf der gesetzgebenden Körperschaften gemacht, diesen Mangel abzuheben, doch ohne nennenswerthen Erfolg. Ist die Einsetzung weiblicher Aufsichtsbeamten nothwendig, so ist dies auch bei der Einsetzung der Vertrauenspersonen der Fall. So wenig eine Arbeiterin geneigt sein wird, dem männlichen Aufsichtsbeamten ihre Beschwerden im vollen Umfange vorzutragen, so wenig wird sie dies einem als Vertrauensperson fungirenden Manne gegenüber thun. Es ist deswegen nothwendig, überall auch weibliche Vertrauenspersonen einzusetzen.

Hierin läßt sich für die letzte Zeit ein erfreulicher Fortschritt konstatiren. In den württembergischen Aufsichtsbezirken sind unter Zustimmung der Aufsichtsbeamten in allen größeren Orten weibliche Vertrauenspersonen von den Gewerkschaften eingesetzt, welche Beschwerden der Arbeiterinnen bei dem Gewerbeinspektor vorbringen. Auch von der Berliner Gewerkschaftskommission ist auf Drängen der im Vordergrund der Arbeiterinnenbewegung stehenden Frauen ein Institut weiblicher Vertrauenspersonen errichtet worden. Es sind acht Frauen unter einheitlicher Leitung bestimmt, die Beschwerden der Arbeiterinnen entgegen zu nehmen. Um bei der Beschwerdeführung gleichzeitig ein annäherndes Bild über die Verhältnisse des Betriebes, über den Beschwerde geführt wird, zu gewinnen, sollen die an die Vertrauenspersonen sich wendenden Arbeiterinnen nach einem Fragebogen Auskunft ertheilen. Da die gestellten Fragen, wie auch das ganze System sich auch für andere Orte eignen werden, so lassen wir diesen Fragebogen nachstehend im Wortlaut folgen.

Beschwerde über Mißstände und Ungesetzlichkeiten in Fabriken.

I. Bezeichnung und Art des Betriebes.

Firma: Straße Nr.
 Lage des Gebäudes (Vorder- oder Hinterhaus):
 In welcher Etage befindet sich der Raum, auf welchen die Beschwerde sich bezieht?
 Fabricationszweig:
 Etwaige Spezialität:
 Hand-, Dampf- oder Motorbetrieb?
 Zahl und Art der Werkzeugmaschinen und Apparate:

II. Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen und die Arbeitszeit.

Im	beschäftigte Personen:
(Betrieb oder Abtheilung)	
unter 14 Jahre alt	männliche weibliche
von 14—16	" "
über 16	" "

Die Arbeitszeit beträgt für Arbeiter	Tagesarbeit		Ueberzeit- arbeit	Sonntagsarbeit		Nachtarbeit
	Vormittag	Nachmittag	Abends	Vormittag	Nachmittag	
unter 14 Jahren, männliche	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis
unter 14 Jahren, weibliche	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis
von 14—16 Jahren, männliche	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis
von 14—16 Jahren, weibliche	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis
über 16 Jahre, männliche	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis
über 16 Jahre, weibliche	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis

Wurden Ueberstunden regelmäßig gemacht, oder nur während der Saison? (§ 138 a)

Tritt Personenwechsel bei regelmäßiger Sonntagsarbeit ein? (§ 105 b)

Bestehen Ausnahmegestimmungen für den Betrieb? (§ 105 d zc.)

Ist eine für beide Theile gleiche Kündigungsfrist vorhanden?

III. Sanitäre Zustände.

Ist der Betrieb im Allgemeinen gesundheitsgefährlich?

Wird die Luft durch Ausdünstungen von Materialien, Maschinen, Apparaten, Säuren zc. wesentlich verschlechtert?

Werden die Abfälle regelmäßig beseitigt?

Ist gute Ventilation und Beleuchtung vorhanden?

Berufskrankheiten im Gewerbe?

Sind Werkzeugmaschinen vorhanden, bei deren Bedienung häufig Unfälle vorkommen?

Sind Schutzvorrichtungen vorhanden, die vorhandenen in gutem Zustande?

IV. Sittliche Zustände.

Sind die Arbeitsräume für beide Geschlechter getrennt?

Sind besondere Speiseräume vorhanden? Getrennt für Geschlechter?

" " Ankleideräume " " "

" " Waschräume " " "

Zahl der Aborte für Personen. " " "

Beschaffenheit der Aborte: " " "

Wie ist die Behandlung der weiblichen Arbeiter:

a) seitens des Werkführers:

b) seitens des Chefs:

c) seitens der männlichen Mitarbeiter:

V. Truäsystem.

Besteht ein Zwang zur Entnahme von Arbeitsmaterialien? (§ 115)

Welcher Art sind die Materialien?

Ist der Preis höher als bei Bezug aus anderen Quellen?

Ist eine Verabredung über die Entnahme von Materialien getroffen? (§ 117)

Ist eine Kantine vorhanden?

Besteht ein Zwang zur Entnahme von Lebensmitteln aus derselben? (§ 115)

VI. Lohnzahlung und Fabrikordnung.

An welchem Tage erfolgt Berechnung der Löhne?

Auszahlung

Ist eine "Fabrikordnung" vorhanden? (§ 134 a)

Ist ein Arbeiterausschuß vorhanden? (§ 134 b)

In welcher Höhe werden Strafgebühren erhoben? (§ 134 b)

VII. Sonstige Fragen.

Erfolgt die Ausfertigung von Arbeitsbüchern (§ 107) und Arbeitszeugnissen (§ 113) ordnungsgemäß?

Ist der Fabrikant im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte? (§ 106)

Ist der Fabrikhaber oder dessen Stellvertreter bereits wegen Uebertretung der Gewerbeordnung bestraft?

Bemerkungen:

Die Nothwendigkeit, auch den Arbeiterinnen die Beschwerdeführung bei dem Gewerbeinspektor auf geeignetem Wege zu ermöglichen, ergibt sich aus der Zahl der in den Betrieben, welche der Gewerbeaufsicht unterliegen, beschäftigten Arbeiterinnen. Es wurden im Jahre 1896 in 40 339 Betrieben jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen und in 32 823 Betrieben über 16 Jahre alte Arbeiterinnen beschäftigt. Mädchen unter 14 Jahren

wurden 1969, von 14 bis 16 Jahren 80 334 und Arbeiterinnen über 16 Jahre 699 579, insgesamt 781 882 weibliche Personen beschäftigt; 1895 betrug die Zahl 739 755, so daß sich für 1896 eine Zunahme von 42 127 ergibt. Diese enorme Verwendung weiblicher Arbeitskräfte dürfte den Gewerkschaftskartellen ohne weitere Auseinandersetzung die Nothwendigkeit der Einsetzung weiblicher Vertrauenspersonen darthun.

Verzeichniß der Gewerbeinspektionen und der Adressen der Gewerbeinspektoren.

Preußen.

1. Provinz Ostpreußen.

1. Stadt- und Landkreis Königsberg, Kreis Memel, Fischhausen, Labiau, Wehlau, Gerdaunen, Friedland, Pr. Eylau, Heiligenbeil und Braunsberg. — Gewerbeinspektor Petersen in Königsberg.

2. Kreis Allenstein, Rastenburg, Köffel, Heilsberg, Pr. Holland, Mohrungen, Osterode, Ortelsburg und Reidenburg. — Gewerbeinspektor Jäckel in Allenstein.

3. Kreis Gumbinnen, Insterburg, Heudekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Willkallen und Stallupönen. — Gewerbeinspektor Kamecke in Gumbinnen.

4. Kreis Lyck, Oletzko (Margrabowa), Goldap, Darkehmen, Angerburg, Löben, Sensburg und Johannisburg. — Gewerbeinspektor Schammel in Lyck.

2. Provinz Westpreußen.

1. Stadtkreis Danzig, Danziger Niederung, Danziger Höhe, Berent, Karthaus, Dirschau, Neustadt, Putzig und Pr. Stargard. — Gewerbeinspektor Dr. Wollner in Danzig.

2. Stadt- und Landkreis Elbing, Kreis Marienburg. — Gewerbeinspektor Enyrim in Elbing.

3. Kreis Marienwerder, Stuhm, Rosenberg, Graudenz, Kulm und Schwes. — Gewerbeinspektor Böhmer in Marienwerder.

4. Kreis Königsberg, Dtsch. Krone, Flatow, Schlochau und Tuchel. — Gewerbeinspektor Rübens in Königsberg.

5. Kreis Thorn, Löbau, Strassburg und Briesen. — Gewerbeinspektor Willner in Thorn.

3. Regierungsbezirk Potsdam.

1. Landkreis Ost-Havelland, West-Havelland und Zauch-Belzig, Stadtkreis Potsdam, Brandenburg und Spandau. — Gewerbeinspektor Garrel in Potsdam.

2. Kreis Teltow, Beeskow und Jüterbog. — Gewerbeinspektor Jaeger in Potsdam.

3. Kreis Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Angermünde, Prenzlau und Templin. — Gewerbeinspektor Waegoldt in Potsdam.

4. Kreis West-Briegnis, Ost-Briegnis u. Mupp. — Gewerbeinspektor Frig Hesse in Briegwalf.

4. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

1. Kreis Frankfurt a. O., Königsberg i. N., Lebus, West-Sternberg, Ost-Sternberg, Züllichau, Schwiebus. — Gewerbeinspektor Lühdorff in Frankfurt a. O.

2. Stadt- und Landkreis Landsberg a. W., Kreis Arnswalde, Friedeberg i. N., Solbin. — Gewerbeinspektor Röhr in Landsberg a. W.

3. Stadt- und Landkreis Kottbus, Kreis Lübben, Luckau, Kalau, Spremberg, die Stadt Forst mit der Orttschaft Verge und dem Gutsbezirke Domäne Forst. — Gewerbeinspektor Ermlich in Kottbus.

4. Stadt- und Landkreis Guben, die Kreise Kroffen und Sorau, letzteren ausschließlich der Stadt Forst mit der Orttschaft Verge und dem

Gutsbezirke Domäne Forst. — Gewerbeinspektor Jordan in Guben.

5. Aufsichtsbezirk Berlin.

1. Berlin I, umfassend die Bezirke der Polizeireviere 22—26, 28, 30, 41—45, 47—49, 52—54, 65, 66, 70, 79, 86, 87, 93—96. — Gewerbeinspektor Donath in Berlin.

2. Berlin II, umfassend die Bezirke der Polizeireviere 1, 2, 9 bis 21, 27, 29, 38, 40, 46, 50, 51, 55, 59 bis 62, 68, 80, 81, 88 bis 90, 92. — Gewerbeinspektor Tschorn in Berlin.

3. Berlin III, umfassend die Bezirke der Polizeireviere 3 bis 8, 31 bis 37, 39, 56 bis 58, 63, 64, 67, 69, 71 bis 78, 82 bis 85 und 91, sowie die Stadt Charlottenburg. — Gewerbeinspektor Dr. Heyroth in Berlin.

6. Provinz Pommern.

1. Kreis Stettin, Greifenberg, Regenwalde, Rangard, Saazig, Pyritz, Greifenhagen. — Gewerbeinspektor Kemery in Stettin.

2. Kreis Demmin, Anklam, Uckermünde, Randow, Usedom-Wollin, Kammin. — Gewerbeinspektor Kemery in Stettin.

3. Regierungsbezirk Köslin. — Gewerbeinspektor Franz in Köslin.

4. Regierungsbezirk Stralsund. — Gewerbeinspektor Schwager in Stralsund.

7. Provinz Posen.

1. Kreis Birnbaum, Bomst, Gräg, Kosten, Mezeritz, Neutomischel, Obernick, Posen-Stadt, Posen-Ost, Posen-West, Samter, Schmiegel, Schrimm, Schroda, Schwerin a. W., Wreschen. — Gewerbeinspektor Gerhardt in Posen.

2. Kreis Adelnau, Fraustadt, Gostyn, Jarotschin, Kempen, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch und Schildberg. — Gewerbeinspektor Karl Schmidt in Krotoschin.

3. Stadt und Landkreis Bromberg, Kreis Wirsitz, Schubin, Znin, Wongrowitz, Kolmar, Filehne, Czarnikau. — Gewerbeinspektor Böhmer in Bromberg.

4. Kreis Inowrazlaw, Mogilno, Strelno, Gnesen, Witkowo. — Gewerbeinspektor Kubaneck in Inowrazlaw.

8. Regierungsbezirk Breslau.

1. Stadt- und Landkreis Breslau, Kreis Ohlau, Brieg, Neumarkt, Wohlau, Guhrau, Steinau. — Gewerbeinspektor Klieber in Breslau.

2. Kreis Dels, Gr.-Wartenberg, Namslau, Trebnitz, Militsch. — Gewerbeinspektor Tornier in Dels.

3. Kreis Waldenburg, Schweidnitz, Striegau, Neurode, Glas, Habelschwerdt. — Gewerbeinspektor Tobias in Waldenburg.

4. Kreis Reichenbach, Nimptsch, Strehlen, Münsterberg, Frankenstein. — Gewerbeinspektor Töpert in Reichenbach i. Schl.

9. Regierungsbezirk Liegnitz.

1. Stadt- und Landkreis Liegnitz, Kreis Vollenhain, Bunzlau, Goldberg-Gahnau, Jauer, Landeshut, Lüben, Schöndau. — Gewerbeinspektor Dorn in Liegnitz.

2. Stadt- und Landkreis Görlitz, Kreis Hirschberg, Hoyerswerda, Lauban, Löwenberg, Rothenburg i. D.-L. — Gewerbeinspektor Hugo Wedel in Görlitz.

3. Kreis Freystadt, Glogau, Grünberg, Sprottau, Sagan. — Gewerbeinspektor Jahr in Neusalz a. D.

10. Regierungsbezirk Oppeln.

1. Kreis Oppeln, Falkenberg, Grottkau, Reisse, Groß-Strehlitz, Ratibor, Leobschütz, Kosel, Neustadt i. D.-Schl. — Gewerbeinspektor Wack in Oppeln.

2. Kreis Ratowitz, Pleß, Rybnik. — Gewerbeinspektor Dr. Czimatis in Ratowitz.

3. Stadt- und Landkreis Beuthen, Zabrze, Loschwitz, Larnowitz, Lublinitz, Rosenberg, Kreuzburg. — Gewerbeinspektor Unruh in Beuthen in Oberschlesien.

11. Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Stadtkreis Magdeburg, Kreis Wandsleben und Jerichow I, sowie der südliche Theil des Kreises Jerichow II mit Stadt Genthin und den Amtsbezirken Ferchland, Redtin, Derben, Seedorf, Bergzow, Güssen, Parey, Zerben, Hohenfeeden, Gladau, Ringelsdorf, Luchheim, Barchen, Fienerode, Berg-Genthin, Karow, Kade, Warschau, Rogäsen, Pendsdorf, Altenplathow, Brettin, Zabakuf, Schlagenthin. — Gewerbeinspektor Dr. Hölzer in Magdeburg.

2. Kreis Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Osterburg und den nördlichen Theil des Kreises Jerichow II mit den Städten Jerichow und Sandau und den Amtsbezirken Wulkau, Kamern, Scharlibbe, Kuhlhausen, Schollene, Neuermarf, Schönhäusen, Budise, Böhne, Bieritz, Wust, Bolchow, Hohenbellen, Milow, Jerchel, Mählig, Hohengöhren und Amt Jerichow. — Gewerbeinspektor Köpcke in Stendal.

3. Stadt- und Landkreis Halberstadt, Berniengerode, Oschersleben, Mischerleben. — Gewerbeinspektor Menzel in Halberstadt.

4. Kreis Wolmirstedt, Neuhaldenleben, Kalbe. — Gewerbeinspektor Julius Schulz in Magdeburg.

12. Regierungsbezirk Merseburg.

1. Kreis Merseburg, Weiskensfeld, Zeitz, Raumburg. — Gewerbeinspektor Horn in Merseburg.

2. Stadtkreis Halle, Saalkreis, die Kreise Bitterfeld, Delitzsch. — Gewerbeinspektor Haessler in Halle a. S.

3. Kreis Mansfeld-See, Mansfeld-Gebirg, Querfurt, Sangerhausen, Eckartsberge. — Gewerbeinspektor Meißner in Eisleben.

4. Kreis Torgau, Schweinitz, Liebenwerda, Wittenberg. — Gewerbeinspektor Kres in Torgau.

13. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Stadt- und Landkreis Erfurt, Langensalza, Weiskenssee, Schleusingen, Ziegenrück. — Gewerbeinspektor Neumann in Erfurt.

2. Stadt- und Landkreis Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis, Grafschaft Hohenstein und Stadtkreis Nordhausen. — Gewerbeinspektor Niemeier in Mühlhausen i. Th.

14. Regierungsbezirk Schleswig.

1. Kreis Schleswig, Husum, Eiderstedt, Eckernförde, Norderdithmarschen. — Gewerbeinspektor Hans Hartmann in Schleswig.

2. Stadt- und Landkreis Flensburg, Kreis Hadersleben, Apenrade, Sonderburg, Tondern. — Gewerbeinspektor Niemann in Flensburg.

3. Stadt- und Landkreis Kiel, Kreis Süderdithmarschen, Rendsburg, Plön, Oldenburg. — Gewerbeinspektor Wallenius in Neumünster.

4. Stadtkreis Altona, Kreis Steinburg, Segeberg, Pinneberg, Stormarn, Herzogthum Lauenburg. — Gewerbeinspektor Lesser in Altona.

15. Regierungsbezirke

Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich.

1. Stadt und Landkreis Hannover und Linden, sowie Kreis Hameln und Springe. — Gewerbeinspektor Dr. Lehmann in Hannover.

2. Kreis Neustadt a. Hbg., Nienburg, Stolzenau, Sulingen, Diepholz, Syke, Hoya. — Gewerbeinspektor Dr. Rietz in Nienburg.

3. Regierungsbezirk Stade. — Gewerbeinspektor Kuschbauer in Stade.

4. Regierungsbezirk Osnabrück, mit Ausnahme der Stadt Papenburg. — Gewerbeinspektor Stromeher in Osnabrück.

5. Regierungsbezirk Aurich und die Stadt Papenburg. — Gewerbeinspektor Dr. Jungk in Leer.

16. Regierungsbezirke Hildesheim und Lüneburg.

1. Stadt- und Landkreis Hildesheim, Kreis Marienburg, Peine, Gronau, Alfeld, Goslar und Zellerfeld, sowie den Bezirk des zum Kreise Ilfeld gehörenden vormaligen Amts Elbingerode. — Gewerbeinspektor Mangelsdorff in Hildesheim.

2. Stadt- und Landkreis Göttingen, Kreise Northeim, Einbek, Uslar, Münden, Duderstadt und Osterode, sowie den Bezirk des zum Kreise Ilfeld gehörenden vormaligen Amts Hohnstein. — Gewerbeinspektor Dr. Hessemann in Northeim.

3. Regierungsbezirk Lüneburg. — Gewerbeinspektor Claussen in Lüneburg.

17. Regierungsbezirk Münster.

1. Kreise Münster-Stadt und -Land, Barendorf, Beckum, Tecklenburg, Steinfurt, Ahaus, Lüdinghausen. — Gewerbeinspektor Foerster in Münster i. W.

2. Kreis Vorken, Coesfeld, Heddinghausen. — Gewerbeinspektor Reuter in Dorsten.

18. Regierungsbezirk Minden.

1. Kreis Minden, Lübbecke, Herford, Hörter und Warburg. — Gewerbeinspektor Mente in Minden.

2. Stadt- und Landkreis Bielefeld, die Kreise Halle, Wiedenbrück, Baderborn, Büren. — Gewerbeinspektor Olschewsky in Bielefeld.

19. Regierungsbezirk Arnberg.

1. Kreis Iserlohn, Altena, Arnberg, Brilon, Meschede. — Gewerbeinspektor Dr. Spruck in Iserlohn.

2. Kreis Siegen, Verleburg (Wittgenstein), Olpe. — Gewerbeinspektor Westmeyer in Siegen.

3. Stadt- und Landkreis Hagen, Kreis Schwelm, Hattingen. — Gewerbeinspektor Dr. Löwenstein in Hagen.

4. Kreis Bochum=Stadt und =Land, Gelsenkirchen. — Gewerbeinspektor Rattentidt in Bochum.

5. Kreis Dortmund=Stadt und =Land, Hörde. — Gewerbeinspektor Otto Schulze in Dortmund.

6. Kreis Soest, Hamm, Lippstadt. — Gewerbeinspektor Krumbhorn in Unna.

20. Regierungsbezirk Cassel.

1. Stadt- und Landkreis Cassel, Kreis Homberg, Ziegenhain, Kirchhain, Marburg, Frankenberg, Fricklar, Wolfhagen, Hofgeismar, Wigenhausen, Melsungen, Nideln. — Gewerbeinspektor Wilhelm Wedel in Cassel.

2. Stadt- und Landkreis Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern, Gersfeld, Fulda, Hünfeld, Hersfeld, Nothenburg, Eschwege, Schmalkalden. — Gewerbeinspektor Scheibel in Fulda.

21. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Kreis Wiesbaden=Stadt und =Land, Höchst, Müdesheim, St. Goarshausen, Limburg, Diez, Dillenburg, Weilburg, Langenschwalbach, Montabaur, Westerburg, Marienburg. — Gewerbeinspektor Stumpfe in Wiesbaden.

2. Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M., Homburg, Usingen, Wiedenkopf. — Gewerbeinspektor Boukies in Frankfurt a. M.

22. Regierungsbezirk Koblenz.

Regierungsbezirk Koblenz. — Gewerbeinspektor Hafenpflug in Koblenz.

23. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Stadt- und Landkreis Düsseldorf und Essen. — Gewerbeinspektor Simon in Düsseldorf.

2. Kreis Duisburg, Ruhrort, Mülheim a. d. R. — Gewerbeinspektor Becker in Duisburg.

3. Kreis Elberfeld, Barmen, Lennep. — Gewerbeinspektor Fröhlich in Barmen.

4. Stadt- und Landkreis Krefeld und Kreis Kempen. — Gewerbeinspektor Bredow in Krefeld.

5. Kreis Solingen, Remscheid, Mettmann. — Gewerbeinspektor Trauthan in Solingen.

6. Stadt- und Landkreis M.=Gladbach, Grevenbroich und Neuß. — Gewerbeinspektor Knoll in M.=Gladbach.

7. Kreis Rees, Mörz, Kleve und Geldern. — Gewerbeinspektor Knoll in Wesel.

24. Regierungsbezirk Köln.

1. Stadt- und Landkreis Köln und Bergheim. — Gewerbeinspektor Dr. Schneider in Köln.

2. Kreis Bonn=Stadt und =Land, Rheinbach, Guskirchen, Sieg. — Gewerbeinspektor Dr. Kraaz in Bonn.

3. Kreis Mülheim a. Rh., Waldbroel, Gummersbach, Wipperfürth. — Gewerbeinspektor Fischer in Köln.

25. Regierungsbezirk Trier.

1. Stadt- und Landkreis Trier, Berncastel, Wittburg, Daun, Merzig, Prüm, Saarburg, Wittlich. — Gewerbeinspektor Garnn in Trier.

2. Kreis Saarbrücken, Saarlouis, St. Wendel, Ottweiler. — Gewerbeinspektor Dr. Jfenbe in Saarbrücken.

26. Regierungsbezirk Aachen.

1. Stadt- und Landkreis Aachen, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmédy, Montjoie. — Gewerbeinspektor Karl Müller in Aachen.

2. Kreis Düren, Jülich, Schleiden. — Gewerbeinspektor Rinneberg in Düren.

27. Regierungsbezirk Sigmaringen.

Regierungs- und Vaurath Fröbel in Sigmaringen (kommissarischer Gewerbeinspektor).

Bayern.

28. Regierungsbezirk Oberbayern.

Fabrik- und Gewerbeinspektor Böllath in München.

29. Regierungsbezirk Niederbayern.

Fabrik- und Gewerbeinspektor Ried in Landshut.

30. Regierungsbezirk der Pfalz.

Fabrik- und Gewerbeinspektor Kröllner in Speyer.

31. Regierungsbezirk Oberpfalz und von Regensburg.

Fabrik- und Gewerbeinspektor Dyck in Regensburg.

32. Regierungsbezirk Oberfranken.

Fabrik- und Gewerbeinspektor Priem in Bayreuth.

33. Regierungsbezirk Mittelfranken.

Fabrik- und Gewerbeinspektor Kopf in Nürnberg.

34. Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

Fabrik- und Gewerbeinspektor Höfer in Würzburg.

35. Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.

Fabrik- und Gewerbeinspektor Gänßler in Augsburg.

Sachsen.

36. Inspektionsbezirk Dresden,

umfassend den Stadtbezirk Dresden, Amtshauptmannschaften Dresden-Alstadt, Dresden-Neustadt und Pirna. — Gewerbeinspektor Fröbel in Dresden.

37. Inspektionsbezirk Chemnitz,

umfassend den Stadtbezirk Chemnitz, Amtshauptmannschaften Chemnitz und Flöha. — Gewerbeinspektor Müller I in Chemnitz.

38. Inspektionsbezirk Zwickau.

Amtshauptmannschaften Zwickau und Glauchau. — Gewerbeinspektor Wiener in Zwickau.

39. Inspektionsbezirk Leipzig.

Stadtbezirk Leipzig, Amtshauptmannschaften Leipzig und Borna. — Gewerbeinspektor Haupt in Leipzig.

40. Inspektionsbezirk Bauhen.

Amtshauptmannschaften Bauhen und Ramenz.
— Gewerberath Glasey in Bauhen.

41. Inspektionsbezirk Meißen.

Amtshauptmannschaften Meißen und Großenhain. — Gewerberath Merbach in Meißen.

42. Inspektionsbezirk Plauen i. V.

Amtshauptmannschaften Plauen und Delstniz.
— Gewerberath Kunze in Plauen i. V.

43. Inspektionsbezirk Freiberg.

Amtshauptmannschaften Freiberg u. Dippoldswalde. — Gewerbeinsp. Hübener in Freiberg.

44. Inspektionsbezirk Annaberg.

Amtshauptmannschaften Annaberg und Marienberg. — Gewerbeinsp. Grund in Annaberg.

45. Inspektionsbezirk Aue.

Amtshauptmannschaften Schwarzenberg und Auerbach. — Gewerbeinsp. Sagaker in Aue.

46. Inspektionsbezirk Wurzen.

Amtshauptmannschaften Grimma und Oschatz.
— Gewerbeinsp. Schubert in Wurzen.

47. Inspektionsbezirk Döbeln.

Amtshauptmannschaften Rochlitz und Döbeln.
— Gewerbeinsp. Braun in Döbeln.

48. Inspektionsbezirk Bittau.

Amtshauptmannschaften Bittau und Löbau. — Gewerbeinsp. Westphal in Bittau.

Württemberg.

49. I. Inspektionsbezirk,

umfassend: a) im Neckarkreise den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und die Oberamtsbezirke Backnang, Vösigheim, Brackenheim, Cannstatt, Heilbronn, Ludwigsburg, Marbach, Neckarjulfm, Waiblingen und Weinsberg; b) den ganzen Jagstkreis mit Ausnahme des Oberamts Heidenheim. — Gewerbeinsp. Baurath Verner in Stuttgart.

50. II. Inspektionsbezirk,

umfassend a) im Neckarkreise die Oberamtsbezirke Vöblingen, Eßlingen, Leonberg, Maulbronn, Stuttgart Amt und Waiblingen; b) den ganzen Schwarzwaldkreis; c) vom Donaukreise den Oberamtsbezirk Kirchheim. — Gewerbeinsp. Hochstetter in Stuttgart.

51. III. Inspektionsbezirk,

umfassend a) den ganzen Donaukreis mit Ausnahme des Oberamtsbezirks Kirchheim; b) vom Jagstkreise den Oberamtsbezirk Heidenheim. — Gewerbeinsp. Hardegg in Stuttgart.

52. Baden.

Der Aufsichtsbezirk umfaßt das ganze Staatsgebiet. — Großherzoglicher Ober-Regierungsrath Dr. Wörtschoffer in Karlsruhe.

Hessen.

53. I. Aufsichtsbezirk,

umfassend die Provinz Starkenburg. — Großhzgl. Gewerberath Möser in Darmstadt.

54. II. Aufsichtsbezirk,

die Provinzen Rheinhessen und Oberhessen. — Fabrikinsp. Wäntsch in Mainz.

55. Mecklenburg-Schwerin.

Der Aufsichtsbezirk umfaßt das ganze Staatsgebiet. — Gewerbeinsp. und Landbaumeister Hennemann in Schwerin.

56. Sachsen-Weimar (ganzes Staatsgebiet).

Fabrikinsp. von Mostig in Weimar.

57. Mecklb. = Strelitz (ganzes Staatsgebiet).

Gewerbeinsp. und Landbaumeister Hennemann in Schwerin.

58. Oldenburg (ganzes Staatsgebiet).

Großherzoglicher Gewerberath Tenne in Oldenburg.

59. Braunschweig (ganzes Staatsgebiet).

Herzoglicher Gewerberath Spemann in Braunschweig.

60. Sachsen-Meiningen (ganzes Staatsgebiet).

Herzogl. Baurath, Straßen- und Wasserbaumeister Eichhorn in Saalfeld.

61. Sachsen-Altenburg.

Fabrikinsp. Böhnisch in Altenburg.

62. Sachsen-Coburg und Gotha.

Fabrikinsp. v. Mostig in Weimar.

63. Herzogthum Anhalt.

Gewerbeinsp. Krämer in Dessau.

64. Schwarzburg-Sondershausen.

Fabrikinsp. Dieterich in Arnstadt.

65. Schwarzburg-Rudolstadt.

Reg.- u. Baurath Vrecht in Rudolstadt.

66. Waldeck und Pyrmont.

Regierungs- und Gewerberath Steinbrück in Cassel.

67. Reuß älterer Linie.

Fürstl. Fabrikinsp. und Landbaumeister Hulek in Greiz.

68. Reuß jüngerer Linie.

Gewerbeinsp. Strick in Gera.

69. Schaumburg-Lippe.

Bauinsp. Wunderlich in Bückeburg.

70. Fürstenthum Lippe.

Königl. preuß. Regierungs- und Gewerberath Käther in Minden.

71. Lübeck (das ganze Staatsgebiet).

Fabrikinsp. Johannsen in Lübeck.

72. Bremen (das ganze Staatsgebiet).

Gewerberath Wegener in Bremen.

73. Hamburg (das ganze Staatsgebiet).

Fabrikinsp. Giesecke in Hamburg.

74. Unter-Elfaß.

Kaiserlicher Regierungsrath Dr. Wolff in Straßburg.

75. Ober-Elfaß.

Gewerberath Crépin in Colmar.

76. Lothringen.

Gewerberath Rick in Metz.